



---

**Zu TOP V. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft: Verbindlichkeit der Mindestzeit der Weiterbildung

**BESCHLUSSANTRAG**

Von: PD Dr. Lindhorst und Dr. Voigt  
als Delegierter der Landesärztekammer Hessen und der Ärztekammer Niedersachsen

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Der 110. Deutsche Ärztetag fordert die Landesärztekammern auf, dass § 4 (4) der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) folgendermaßen geändert wird (Neueinfügung Satz 3 und 4 wie folgt):

. . . Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. **Nur unter besonderen Bedingungen darf von der Mindestzeit nach oben abgewichen werden. Der verantwortliche Weiterbildungsbefugte hat genau anhand des strukturierten Weiterbildungsplans darzulegen, wieso es zu einer Verlängerung der Mindestweiterbildungszeit gekommen ist. . . .**

Erläuterung:

Der Nachwuchs beklagt oft eine unkollegiale Art der Weiterbildung, die nicht strukturiert und zeitlich zügig an den Weiterbildungsstätten durchgeführt wird.

Erläuterung:

Zurzeit lautet

. . .

§ 4 MWBO

Art, Inhalt und Dauer

(4)

Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt –, wissenschaftliche Aufträge oder Krankheit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. . . .

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen

Ja:

Nein:

Enthaltungen: